

der Jung, DMS & Cie. GmbH

(nachfolgend: JDC genannt).

I. Pflichten des Poolpartners

1. Der Poolpartner (PP) wird seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden erbringen, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und vor Durchführung von Geschäften für Kunden diesen die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darlegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden. Er wird sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachten, insbesondere die aufsichts-, gewerbe-, steuer- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Richtlinien der §§ 38-49 sowie die §§ 62-63 WAG (österreichisches Wertpapieraufsichtsgesetz), der §§ 31 ff. WpHG (deutsches Wertpapierhandelsgesetz) und des § 2 Abs. 10 KWG (deutsches Kreditwesengesetz) jeweils einschließlich der dazu von den Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen. Er wird dafür sorgen, dass in seiner Person alle Voraussetzungen für seine Vermittlungstätigkeit nach diesem Vertrag (insbesondere eine Gewerbeberechtigung) vorliegen, falls solche für das entsprechende Geschäft erforderlich sind.
2. Der PP hat seine Kunden anleger- und objektgerecht zu beraten und sie entsprechend der Richtlinien der §§ 38-49 WAG, der §§ 31 ff. WpHG und des § 2 Abs. 10 KWG jeweils einschließlich der dazu von den Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen Anordnungen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen über die mit der beabsichtigten Kapitalanlage verbundenen Chancen und Risiken ausführlich und vollständig aufzuklären. Für die Einhaltung der §§ 38-49 sowie der §§ 62-63 WAG, der §§ 31 ff. WpHG und des § 2 Abs. 10 KWG jeweils einschließlich der dazu von den Aufsichtsbehörden erlassenen allgemeinen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen sind der PP und JDC gleichermaßen verantwortlich. Der PP bestätigt daher, Inhalt und Umfang des WAG (Wertpapieraufsichtsgesetz), des WpHG (deutsches Wertpapierhandelsgesetz) und des KWG (deutsches Kreditwesengesetz) zu kennen, und verpflichtet sich, diese Richtlinien neben den allgemein bestehenden Sorgfaltspflichten stets gewissenhaft einzuhalten. Insbesondere hat er vor der Erbringung von Finanzdienstleistungen von jedem Kunden Angaben über
 - die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden in Geschäften, die Gegenstand der Finanzdienstleistungen sein sollen,
 - dessen finanzielle Verhältnisse,
 - die mit dem Geschäft verfolgten Ziele,
 - den persönlichen Anlagezeitraum sowie
 - die Risikobereitschaft des Kundeneinzuholen, soweit dies zur Wahrung der Interessen der Kunden und im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte erforderlich ist. Erst nachdem der PP diesen Gesamteindruck über den Kunden gewonnen hat, wählt er im Sinne des Kunden eine anleger- und objektgerechte Veranlagung aus. Erlangt der PP die erforderlichen Informationen nicht, darf er im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen und muss im Zusammenhang mit der Vermittlung von Geschäftsangelegen-

heiten zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten den Kunden darauf hinweisen, dass dem PP eine Einschätzung der Angemessenheit des Finanzinstruments oder der Wertpapierdienstleistung im Hinblick auf den Kunden nicht möglich ist.

3. Für jede Erst- und Folgeberatung ist der PP verpflichtet, ein Beratungsprotokoll (Kundenbefragungsbogen) bzw. einen Folgebefragungsbogen zu erstellen und zwecks potenzieller Prüfung durch JDC jederzeit verfügbar zu halten. Es ist dem PP nicht gestattet, Kunden gegenüber Aussagen zu den zu vermittelnden Kapitalanlagen zu machen, die über den Inhalt der jeweils gültigen Prospekte und Unterlagen hinausgehen oder in Widerspruch dazu stehen. Rechtzeitig vor Entgegennahme eines Kundenauftrages hat der PP dem Kunden den Verkaufsprospekt sowie bei Investmentfonds den aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht der betreffenden Kapitalanlagegesellschaft bzw. der ausländischen Investmentgesellschaft auszuhändigen und sich den Empfang schriftlich bestätigen zu lassen. Weiters hat der PP seinem Kunden alle im Hinblick auf Art und Umfang der beabsichtigten Geschäfte für die Anlageentscheidung zweckdienlichen Informationen mitzuteilen. Zum Nachweis hierüber lässt sich der PP von seinem Kunden vor Entgegennahme eines jeden Auftrags das von JDC zur Verfügung gestellte Formular Risikohinweis für Investmentfonds und/oder für Zertifikate unterschreiben und reicht es mit dem Auftrag ein. Der PP wird die sorgfältige, richtige und vollständige Ausfüllung der Anträge durch die Kunden kontrollieren und für deren unverzügliche Weiterleitung an die von JDC benannte Stelle Sorge tragen.
4. Nutzt der PP bei elektronischen Handelssystemen die Möglichkeit, im Namen eines betreuten Kunden und auf Rechnung des Kunden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren (im Folgenden: Orders genannt) vorzunehmen, darf er solche Orders nur annehmen und durchführen, wenn er hierzu von dem entsprechenden Kunden eine so genannte Auftragsvollmacht erhalten hat und mit der Durchführung dieser konkreten Order schriftlich beauftragt wurde. In diesem Fall werden die Anlageentscheidungen stets vom Kunden getroffen, nicht vom PP. Der PP ist verpflichtet, Nachweise über alle Orders gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu führen, die Orders in einem Orderbuch festzuhalten und zu archivieren. Der schriftliche Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order und/oder die den Vorschriften entsprechende Abwicklung der Order sind auf Verlangen von JDC durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.

II. Beschränkung der Vertretungsmacht

1. Der PP hat nicht das Recht, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für oder gegen JDC (z.B. die Annahme oder Ablehnung von Geschäftsanträgen, Erklärungen zur Änderung bestehender Verträge) abzugeben.
2. Der PP ist nicht berechtigt, Vermögenswerte seiner Kunden im Zusammenhang mit von ihm vermittelten Aufträgen in Empfang zu nehmen. Zahlungen von Kunden sind ausschließlich auf die entsprechenden Zahlstellenkonten der jeweiligen Produktgesellschaften bzw. Verwahrstellen zu leisten.

III. Aus- und Weiterbildung der PP

1. Der PP verpflichtet sich, regelmäßig und auf eigene Kosten an Grundlagen-, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen von JDC zu den von ihm vermittelten Produktparten teilzunehmen. Informationen hierzu kann er unter anderem unter www.jungdms.at in der „World of Finance“ bekommen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, sich stets aktuell über den Markt bzw. die Marktentwicklung und gesetzgeberische Entwicklungen und Veränderungen umfassend in Tagespresse, TV, Internet u.Ä. zu informieren.
2. Vor dem Hintergrund des neuen Geldwäschegesetzes ist der PP verpflichtet, den Online-Geldwäsche-Grundkurs in der JDC „World of Finance“ zu absolvieren und JDC das Teilnahmezertifikat zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist jeder PP verpflichtet, zu Beginn seiner Tätigkeit die WpHG-Grundschulung „Haftungsdach + WpHG“ zu absolvieren.

IV. Haftung

1. JDC haftet dem Kunden gegenüber für die Tätigkeit des PP oder seiner Mitarbeiter als vertraglich gebundene Vermittler der JDC. Im Fall der leicht fahrlässigen (§ 347 HGB), der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Falschberatung, der Verletzung der Pflicht zur Information und Risikoaufklärung des Kunden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sowie sonstigen Pflichtverletzungen stellt der PP JDC von allen Ansprüchen frei, die gegen JDC im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler der JDC geltend gemacht werden. Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen verwirkt der PP seine Provision. Auf den Eintritt eines Schadens kommt es nicht an.
2. JDC übernimmt im Verhältnis zum PP keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den von den Produktgesellschaften für die Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Werbeprospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen.

V. VSH – Vermögensschadenhaftpflicht Versicherung

JDC schließt für den PP eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (VSH) ab. Die Versicherungsprämie trägt der PP. Hierfür erteilt der PP JDC eine Einzugsermächtigung auf ein vom PP zu nennendes Bankkonto. erteilt der PP keine Einzugsermächtigung oder widerruft der PP eine bestehende Einzugsermächtigung oder ist aus sonstigen Gründen ein Einzug der Versicherungsprämie nicht möglich, so kann JDC den Poolpartnervertrag außerordentlich kündigen. JDC behält sich das Recht vor, offenstehende Versicherungsprämien mit Forderungen des Poolpartners zu verrechnen. Bei einer unterjährigen Kündigung des Poolpartnervertrages erfolgt keine Rückerstattung der Versicherungsprämie.

VI. Offenlegung von Zuwendungen

Der PP ist verpflichtet, dem Kunden offenzulegen, dass und in welcher Höhe JDC und der PP jeweils für ihre Dienstleistungen Vergütungen, insbesondere sog. „Kick-backs“, von Dritten erhalten.

VII. Werbung

1. Über Art und Umfang von im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführten Werbemaßnahmen kann der PP frei entscheiden. Werbemitteilungen, die dem Kunden zugänglich gemacht werden, müssen redlich, eindeutig, nicht irreführend und eindeutig als Werbemitteilungen erkennbar sein.

2. Sofern der PP im Namen der JDC Werbemaßnahmen für seine Vermittlungstätigkeit durchführen will, sind diese im Vorhinein nach Art, Umfang und Inhalt mit JDC schriftlich abzustimmen.
3. Sofern der PP eine Homepage im Internet betreibt, ist er verpflichtet, im Impressum darauf hinzuweisen, dass er bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten als vertraglich gebundener Vermittler im Namen und auf Rechnung der JDC tätig ist. Jegliche Hinweise auf der Homepage auf Honorarberatung oder Vermögensverwaltung sind nicht zulässig, da diese Geschäftsfelder im Finanzdienstleistungsangebot der JDC nicht enthalten sind.

VIII. Abweichende Konditionen für Endkunden

Der PP kann Sonderkonditionen für Kunden (z.B. Ausgabeaufschlagreduzierungen) nach der ihm gemäß aktueller Provisionsliste zustehenden Vergütung und unter Beachtung eventueller Vorgaben seitens der Partnergesellschaften und nach vorheriger Abstimmung mit JDC gewähren. Sofern mit JDC keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde, wird jeglicher Kundenrabatt mit der anfallenden Provision für den PP verrechnet. Übersteigt der Kundenrabatt die anfallenden Provisionen des PP, ist der PP gegenüber JDC zum Ersatz verpflichtet. Die mit Kunden vereinbarten Sonderkonditionen sind JDC mit dem Antragsschein schriftlich anzuzeigen.

IX. Vergütung

1. Bei der Vermittlung von Produkten, bei denen seitens der Partnergesellschaften eine Stornohaftungszeit vorgesehen ist, erfolgt die Auszahlung der Provision ratierlich entsprechend der Stornohaftungszeit oder vordiskontiert, soweit dies mit JDC vereinbart ist. Im Falle der vordiskontierten Auszahlung behält JDC zur Sicherung ihrer möglicherweise vorhandenen Rückforderungsansprüche gegen den PP eine Stornoreserve in Höhe von 10 Prozent der abgerechneten Provision ein. JDC behält sich eine höhere Stornoreserve vor, wenn wegen Art und Umfang des vermittelten Geschäfts Anlass besteht, eine höhere Stornoreserve zu bilden. Außerdem kann JDC einen Abzug von der abgerechneten Provision zur Abdeckung des Vertrauensschadenrisikos vornehmen. Die Höhe des Abzugs für das Vertrauensschadenrisiko ist der Provisionsübersicht für das entsprechende Produkt im geschlossenen Bereich unter www.jungdms.at zu entnehmen. Die Auszahlung der Stornoreserve erfolgt frühestens nach Ablauf des letzten Stornohaftungsmonats aller über JDC vermittelten und abgerechneten Geschäfte mit vordiskontierter Abschlusscourtage. Nach Vertragsbeendigung kann der PP die Übertragung seiner Bestände nur verlangen, wenn die Summe der Provisionen, die sich noch in Stornohaftung befinden, niedriger ist als die gebildete Stornoreserve, es sei denn, der PP stellt geeignete Sicherheiten. Nach dem Ende der Stornohaftung kann der PP die Stornoreserve innerhalb von drei Jahren zurückfordern.
2. Provisionen werden ausschließlich auf dem Überweisungsweg und in Euro gezahlt. Provisionen, die JDC von Partnergesellschaften nicht in Euro erhält (sondern z.B. in US-Dollar), werden mit dem um 0,50 Prozentpunkte reduzierten EZB-Referenzkurs des ersten Arbeitstags des entsprechenden JDC-Abrechnungsmonats in Euro umgerechnet.
3. Mit der Auszahlung der während der Laufzeit des Poolpartnervertrages verdienten Provision sind sämtliche Ansprüche des PP für seine Vermittlungstätigkeit für JDC, insbesondere eventuelle Ansprüche gemäß § 87 HGB, abgegolten.

4. Der Provisionsanspruch des PP entfällt, wenn und soweit das vermittelte Geschäft aus Gründen, die nicht von JDC zu vertreten sind, nicht ausgeführt wird oder wenn feststeht, dass JDC die im Zusammenhang mit dem vermittelten Geschäft stehende Vergütung von dem Vertragspartner nicht erhält. Für den Fall der Rückbelastung von Provisionen durch Partnergesellschaften (z.B. wegen Stornierung durch den Kunden bzw. durch die Partnergesellschaft) ist JDC zur Aufrechnung mit sämtlichen Provisionsansprüchen des PP berechtigt bzw. ist der PP verpflichtet, bereits erhaltene Provisionen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch JDC zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgemäß, so ist JDC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB in Rechnung zu stellen.
5. Die eventuell vom PP zu zahlenden Steuern sind in den auszahlten Provisionen enthalten. Sofern die Provision umsatzsteuerpflichtig ist, trägt der PP die Umsatzsteuer.

X. Weisungs- und Kontrollrecht

1. Bezüglich aller bankaufsichtsrechtlich relevanten und mit diesem Vertrag auf den PP übertragenen Tätigkeitsbereiche besitzt JDC dem PP gegenüber ein uneingeschränktes Weisungs- und Kontrollrecht hinsichtlich der Inhalte sowie der Art und Weise der Leistungserbringung. Der PP verpflichtet sich, sämtlichen Weisungen von JDC Folge zu leisten.
2. JDC wird die auf den PP übertragenen Tätigkeitsbereiche in ihre internen Kontrollverfahren, insbesondere die Innenrevision, das Controlling und ihre Compliance-Organisation, sowie in ihre Jahresabschlussprüfungen und die sonstigen gesetzlich oder behördlich angeordneten Prüfungen einbeziehen. Dies gilt auch für Prüfungen, die von den Aufsichtsbehörden angeordnet werden, und für alle sonstigen Prüfungen, deren Notwendigkeit sich aus der Eigenschaft von JDC als Institut ergibt. Der PP unterliegt der Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung und hat Fehlermeldungen unverzüglich abzugeben.
3. Den Personen, die mit den oben genannten Prüfungen beauftragt wurden, gewährt der PP ungehinderten Zutritt zu seinen Geschäfts- und Betriebseinrichtungen sowie Einsicht in sämtliche Unterlagen und Informationen (einschließlich Datenbanken), die für die Durchführung solcher interner Kontrollverfahren und Prüfungen erforderlich oder zweckdienlich sind, einschließlich der Prüfergebnisse aus Prüfungen des PP. Der PP wird die erforderlichen Auskünfte an die mit der Prüfung betrauten Personen erteilen. Diesen Verpflichtungen entgegenstehende Zurückbehaltungsrechte wird der PP nicht geltend machen. Der PP wird von JDC ausschließlich für die oben genannten Prüfungen von seiner Schweigepflicht entbunden.
4. Der PP erklärt gegenüber JDC, dass er im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen der JDC oder im Rahmen von Prüfungen, die von der FMA bzw. der BaFin gegenüber JDC angeordnet wurden, die Prüfung der auf den PP ausgelagerten Bereiche duldet, sowie sämtliche Auskünfte erteilt und Unterlagen aushändigt, die für die Aufsichtstätigkeit benötigt werden.
5. Oben genannte Prüfungsrechte bestehen fünf Jahre über das Vertragsende hinaus, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag beendet wird. Relevante Unterlagen müssen ebenso lange verfügbar bleiben.

XI. Datenschutz, Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten

1. Der PP erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name und seine Adresse an Produktgesellschaften, Behörden und Verwahrstellen weitergegeben werden können.
2. Der PP verpflichtet sich, über sämtliche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, Angelegenheiten und Vorgänge seiner Kunden Stillschweigen zu bewahren und Sorge dafür zu tragen, dass kein Unbefugter von derartigen Informationen Kenntnis erlangen kann. Der PP verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (insbesondere gemäß § 34 Abs. 3 WpHG) aufzubewahren und im Bedarfsfall JDC zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht vernichtet der PP alle Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten. Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages.

XII. Beendigung des Vertrages

1. Erfüllt der PP die Voraussetzungen eines vertraglich gebundenen Vermittlers im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG nicht, insbesondere durch Beendigung des Poolpartnervertrages oder durch Erbringung anderer als der in § 2 Abs. 10 KWG genannten Wertpapierdienstleistungen, hat der PP den Kunden und JDC unverzüglich über die Beendigung des Status als vertraglich gebundener Vermittler zu benachrichtigen.
2. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der PP Zugangskennungen, Software und sämtliche Vertriebsmaterialien wie Visitenkarten, Drucksachen, Prospekte und Werbeschriften von JDC, die er für die Vermittlung genutzt hat, unverzüglich JDC auszuhändigen oder auf Wunsch von JDC zu vernichten. Der PP verzichtet hiermit auf die Geltendmachung eines entgegenstehenden Zurückbehaltungsrechtes.
3. Im Falle einer Kündigung des Poolpartnervertrages durch JDC oder aber auch durch den PP, ist der PP berechtigt, soweit die einzelnen Produktgesellschaften bzw. Verwahrstellen es zulassen, seine Bestände zu übernehmen oder diese auf einen Dritten (auch ein anderes Haftungsdach) zu übertragen. JDC behält sich das Recht vor, die Kundenunterschrift einzufordern. Erfolgt der Übertrag auf eine andere JDC Gesellschaft, ist keine Kundenunterschrift erforderlich. Nach Ablauf der Kündigungsfrist entfällt der Anspruch des PP auf Zahlung weiterer Abschluss- bzw. Abschlussfolgeprovisionen. JDC ist berechtigt, dem PP eine Frist von sechs Monaten zur Übernahme seines Bestandes bzw. zur Übertragung auf einen Dritten zu setzen.

XIII. Besondere Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Nutzung bestimmter Produkte oder Medien, z.B. der „World of Finance“ oder des „ATweb“, oder Lager- bzw. Verwahrstellen für Investmentfonds durch besondere Geschäftsbedingungen ergänzt.

XIV. Verjährung, Abtretung, Aufrechnung

1. Die Ansprüche der JDC auf Freistellung bzw. Schadenersatz gegen den PP wegen fehlerhafter Beratung oder Verletzung der Pflicht

- zur Information im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung verjähren nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch des Kunden gegen JDC entstanden ist, jedoch frühestens 36 Monate nach Geltendmachung des Anspruchs durch den Kunden gegenüber JDC und/oder dem PP.
2. Alle sonstigen Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen zwischen dem PP und JDC verjähren nach 36 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
 3. Der PP kann Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit schriftlicher Zustimmung von JDC abtreten.
 4. Der PP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XV. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnichtigkeit

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem PP schriftlich oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch eingelegt hat. Hierauf wird JDC den PP bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirkung und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser besonderen Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.

Die Jung, DMS & Cie. GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 40432i, eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) mit der Geschäftsanschrift Schönbrunner Straße 297/4, OG, 1120 Wien, Österreich. Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde erteilten Konzession ist die Jung, DMS & Cie. zur Beratung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 - WAG 2007 berechtigt. **Sie steht unter der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA, Wien) und ist, gemäß § 75 WAG 2007, Mitglied der AeW – Anlegererschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen, Österreich.** Geschäftsführer sind Mag. Alexander Varga, Dr. Sebastian Grabmaier und Gerhard Berchermeier. Die deutsche Zweigniederlassung, Jung, DMS & Cie. Austria GmbH, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden, HRB 22191, hat die Geschäftsanschrift Kormoranweg 1, 65201 Wiesbaden, Deutschland und steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Frankfurt). Geschäftsführer ist Dr. Sebastian Grabmaier.